

Schwedisches Militär und seine Justiz. Einblicke in das Verhältnis von  
Rechtsnorm und Alltag in der Garnison Stralsund ca. 1650 bis 1700,  
in: Ivo Asmus/Heiko Droste/Jens E. Olesen (Hg.), Gemeinsame  
Bekannte. Schweden und Deutschland in der Frühen Neuzeit,  
Münster 2003, 419-439.

© COPYRIGHT-HINWEIS

ALLE INHALTE DIESER DATEI UNTERLIEGEN DEM  
INTERNATIONALEN URHEBERRECHTSSCHUTZ.

DIE VERBREITUNG DER DATEI ZU PRIVATEN ZWECKEN  
(UNENTGELTlich!) IST FREI.

DIE GEWERBLICHE ODER AUF EINE ANDERE WEISE  
ENTGELTLICHE VERBREITUNG BZW. NUTZUNG ZUR  
HERSTELLUNG UND VERBREITUNG EINER PAPIER-AUSGABE  
IST UNTERSAGT

## Schwedisches Militär und seine Justiz:

### Einblicke in das Verhältnis von Rechtsnorm und Alltag in der Garnison Stralsund ca. 1650 bis 1700

von **Maren Lorenz**

#### 1. Quellenlage

Über die frühe schwedische Militärgerichtsbarkeit ist bislang nicht allzuviel bekannt. Dies liegt sicherlich auch daran, dass abgesehen von den „Türkenkriegen“ auch bezogen auf andere Länder und Territorien weder die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg noch das Thema Militärjustiz auf gesteigertes historisches Interesse stießen.<sup>1</sup> Zwar wurde einiges zu den berühmten Kriegsartikeln Gustavs II. Adolf von 1621 publiziert, als Beginn einer echten institutionellen Verankerung und Ausdifferenzierung gelten jedoch erst die erneuerten Kriegsartikel Karls XI. vom März 1683. Verwunderlich, dass jenseits der normativen Ebene bislang niemand nach Folgen bzw. der konkreten Umsetzung dieser „Justizreform“ gefragt hat, schon gar nicht für die auch in Schweden kaum erforschten deutschen Territorien.<sup>2</sup> Dies überrascht um so mehr, als die früh bürokratisierte Struktur des schwedischen Militärrechts zum Vorbild für viele europäische Fürsten wurde, z. B. den russischen Zaren oder die

<sup>1</sup> Vgl. Jutta *Nowosadtko*, Militärjustiz in der Frühen Neuzeit. Anmerkungen zu einem vernachlässigten Feld der historischen Kriminalitätsforschung, in: *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 98), Koblenz 2002, S. 638-651. Ausnahme: Lars *Ericson*, Den militära trolldomsprocessen i Nyenskans år 1674, in: *KFÄ* 1989, S. 109-136 zu Hexereiprozessen!

<sup>2</sup> Ulf *Pauli*, *Det svenska Tyskland. Sveriges tyska besittningar 1648-1815*, Stockholm 1989, ist mehr eine Sammlung von Stadtrundgängen, ohne Fußnoten und trotz angeblicher Archivrecherche nur aus Sekundärliteratur kompiliert. Die neueste Literatur bietet daher nach wie vor Kjell A. *Modeer*, Gerichtsbarkeiten der schwedischen Krone im deutschen Reichsterritorium. 1. Voraussetzungen und Aufbau 1630-1657 (*Rättshistoriskt bibliotek*, 24), Stockholm 1975, v.a. S. 164-175, 193ff., 204f., 408, 418; *ders.*, Karolinernas Jurister. Det militära rättsväsendets aktörer under det karolinska enväldet, in: *KFÄ* 1992, S. 23-55. Lennart *Grabe*, Den svenska militärrättens utveckling 1683-1798. Några laghistoria och straffrättsliga huvudlinjer, in: *Rättshistoriska studier* 4 (1974), handelt im Gegensatz zum Titel ausschließlich vom 18. Jahrhundert. Schon Kurt *Grönfors*, Ur det svenska militära rättegångsväsendets historia, in: *Rättshistoriska studier* 1 (1951), S. 206-256, thematisierte das 17. Jahrhundert kaum, die deutschen Provinzen gar nicht. Wenn überhaupt wurde das Baltikum beachtet, da dies im Gegensatz zu Norddeutschland schon früh voll in den schwedischen Staatsverband integriert wurde, vgl. Kjell A. *Modeer*, Uniformität und Zentralisation. Rechtsprechung im Ostseeraum durch die schwedische Krone im 17. Jahrhundert, in: *Vorträge zur Justizforschung, Geschichte und Theorie*, Bd. 1, hg. von Heinz *Mohnhaupt* und Dieter *Simon*, Frankfurt (Main) 1992, S. 217-251, hier S.232ff.

Herzöge von Brandenburg.<sup>3</sup> Erst der Umsetzung der Kriegsartikel von 1683 ist eine systematischere Überlieferung schwedischer Quellen (hauptsächlich Regimentsurteilsbücher) zu verdanken.<sup>4</sup> Akten konkreter Militärprozesse sind für frühere Jahre nur vereinzelt in lokalen Archiven überliefert, z.B. wenn Straßenraub durch Militärs landesübergreifend Wellen schlug (etwa in Mecklenburg). In Stockholm wurden Akten offenbar nur in prominenten Fällen (etwa bei Geheimnisverrat, Aufwiegelung oder umstrittener Kapitulation hochrangiger Offiziere) aufbewahrt. Die Überlieferung der Korrespondenz zum Untergang des Pommerschen Archivs mit der schwedischen Flotte Anfang Dezember 1678 vor Bornholm deutet daraufhin, dass Garnisons- und Regimentsgerichtsakten bis dato nicht systematisch aufgehoben wurden, obwohl z.B. einzelne Konvolute aus verschiedenen Städten und Schanzen erhalten sind.<sup>5</sup> Die von Stralsund auslaufenden 17 Schiffe hatten an Militaria jedoch vermutlich nur Fiskalisches, nämlich Garnisonsrollen und Einquartierungssachen transportiert, Gerichtakten wurden nicht erwähnt.<sup>6</sup> Die Provenienz der unsortierten Briefe, Protokollauszüge und Konzepte, wie sie in geringer Zahl in Stralsund und etwas mehr in Greiswald überliefert sind, ist kaum mehr rekonstruierbar und schließt eine systematische Auswertung nach chronologischen oder geographischen Gesichtspunkten aus. Auch insgesamt sieht die Quellenlage für das 17. Jahrhundert nicht gut aus. Vorermittlungen über verschiedene militärische Gewalt- und Eigentumsdelikte, die auf dem Lande sehr häufig bei Truppendurchzügen, aber auch während normaler Einquartierung geschahen, sind in lokalen Niedergerichtsaktenbeständen unsystematisch erhalten und nur in mühsamer Einzelsuche zu entdecken. Hier handelt es sich um zivilrechtliche Ermittlungen nach Einsendung konkreter Gravamina an die zuständigen Obrigkeiten oder seitens eben dieser Obrigkeiten an die zuständigen Befehlshaber. Aus Außensicht verraten sie einiges über Verfahrensabläufe und besonders die Tätigkeit der schwedischen Militärjuristen (Auditeure). Leider sind oft nur die Beschwerdebriefe und erste Anweisungen erhalten, nicht die eigentliche General- bzw. spätere Spezialinquisition.<sup>7</sup>

Auch der zweite hier relevante thematische Aspekt ist höchstens in Ansätzen für das 18. Jahrhundert erforscht: Allgemein klafft für das Leben in Garnisons-

<sup>3</sup> Vgl. *Modéer*, Uniformität (wie Anm. 2), S. 249. Zur normbildenden Rolle s. auch *Modéer*, Jurister (wie Anm. 2), S. 34f.

<sup>4</sup> Der Bestand Domböcker im KrA, ist gigantisch und fast komplett verfilmt - mehr unter: [http://www.nad.ra.se/Arkis2/NADpages/search\\_result\\_SVAR.asp](http://www.nad.ra.se/Arkis2/NADpages/search_result_SVAR.asp).

<sup>5</sup> RA, Pommeranica, M 498 Rättegångshandlingar 1662-1703. LAGw, Rep. 31 Schwedisches Kriegsgericht Stralsund (Früher Rep. 30 b - Zu diesem Bestand ausführlich Kjell A. *Modéer*, „Schwedisches Kriegsgericht in Stralsund“. Några anteckningar i anledning av ett arkivfynd, in: *Rättshistoriska studier* 3 (1969), S. 223-236); sowie LAGw, Rep. 6 Tit. 50: Schwedisches Archiv/Militaria.

<sup>6</sup> Vgl. Helmut *Backbaus*, Zum Verlust der schwedisch-pommerschen Archive vor Bornholm 1678, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 15,2 (1988), S. 116-128.

<sup>7</sup> Solche Quellen sind eher aus Bremen-Verden überliefert als aus Vorpommern. Für Spekulationen über die Gründe ist hier nicht der Ort. Für Pommern am ergiebigsten: LAGw, Rep. 7 Staatskanzlei, v. a. zum Krieg 1655-1660.

Städten, die Beziehungen und Konflikte zwischen Militär- und Zivilbevölkerung, über den Alltag der Einquartierungen, konkurrierende Autoritäten und Rechtsnormen, gerade jenseits von Eroberung und Zerstörung nach dem Dreißigjährigen Krieg, nach wie vor jene große Forschungslücke, die Stefan Kroll schon 1997 beklagte.<sup>8</sup> Im Zusammenhang mit den leidigen Finanzfragen gibt es neben Verbotskatalogen in Militärpatenten zwar schon aus den 1660er Jahren in der Korrespondenz der Provinzverwaltung immer wieder Hinweise auf Aufstände, Plünderungen, Zwangsrekrutierungen und Desertionen aus verschiedenen Garnisonen, die auch durch Verteilung der Truppen auf die Dörfer nicht gemildert werden konnten, doch sind die Akten zu diesen Vorgängen nicht erhalten.<sup>9</sup> Die im Reichsarchiv Stockholm verwahrten Pommerschen Garnisonsakten setzen erst mit dem 18. Jahrhundert ein.<sup>10</sup> Eine systematische Durchsicht aller von Soldaten oder deren Eltern, Ehefrauen und Witwen an die Generalgouverneure und den König gerichteten Suppliken wäre unter sozialhistorischen Aspekten sehr aufschlussreich, erforderte aber eine gesonderte Studie.<sup>11</sup> Personelle Netzwerke und institutionelle Zusammenhänge lassen sich aus den spärlichen Prozessunterlagen kaum ableiten, dafür müssten die Militärrollen und parallel die wenigen erhaltenen Einquartierungslisten (mit Familien- und Personalangaben) systematisch ausgewertet werden. Selbst die quantitativen Angaben schwanken zwischen um die 3.000 (im Frieden) und über 8.000 (im Krieg) fest stationierten Soldaten in Vorpommern, meistens befand man sich jedoch in einem Zwischenzustand dauernder „*Defension*“ und war zusätzlich mit der Bereitstellung und dem Unterhalt verschiedener Feldarmeen beschäftigt.<sup>12</sup> Diskrepanzen von angeblich um die 30 Prozent zwischen Soll- und Ist-Stärke sind auch von der schwedischen Militärgeschichte bislang nicht untersucht worden. Da gemeinhin von in Kompanien unterteilten Regimentern die Rede ist, deren offizielle Stärke von 75 Soldaten bis zu 275 Soldaten pro Kompanie, die Regimentsgröße

<sup>8</sup> Stefan Kroll, *Stadtgesellschaft und Krieg. Sozialstruktur. Bevölkerung und Wirtschaft in Stralsund und Stade 1700 bis 1715*, Göttingen 1997, S. 24f. Während Kroll besondere Kapitel für das Stader Militär reservierte, fließt mangels Quellen die Stralsunder Garnison nur beiläufig ein. Hans-Joachim Hacker, *Die Stadt Stralsund in der frühen Neuzeit (1630-1690)*, Diss. phil. (masch.) Greifswald 1982, thematisiert das Problem, behandelt aber hauptsächlich die Beziehungen auf fiskalisch-ökonomischer Ebene (Kap. 2.2 und 3.2.). Weitere Details liefert *ders.*, *Stralsund 1630-1720*, in: *Geschichte der Stadt Stralsund*, hg. von Herbert Ewe, Weimar 1985, S. 168-201, hier S. 180-192. Für das 18. Jahrhundert sei pauschal auf die Habilitationen von Ralf *Pröve* (für Göttingen) und Jutta *Nowosadtko* (Erzbisum Münster, noch unpubliziert) verwiesen. Zu anderen Städten, etwa Stade, oder auch zu Süddeutschland liegen nur kurze Aufsätze vor.

<sup>9</sup> Vgl. Helmut *Backhaus*, *Reichsterritorium und schwedische Provinz. Vorpommern unter Karls XI. Vormündern (1660-1672)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 25), Göttingen 1969, S. 148 und 153. Dies bestätigt auch die Bestandsübersicht *Militaria*, vol. 754, des RA.

<sup>10</sup> RA, *Pommeranica*, M 637-48, M 686-704. Eine Ausnahme bildet das Leibregiment der Königinwitwe (ab 1682), M 657.

<sup>11</sup> Derartige Bittschriften liegen zu Tausenden (alphabetisch nicht chronologisch geordnet) im RA und teilweise auch LAGw vor.

<sup>12</sup> Vgl. dazu *Backhaus*, *Reichsterritorium* (wie Anm. 9), S. 188ff. und S. 227.

von vier bis zwölf Kompanien schwanken konnte, müssten die konkreten Verhältnisse vor Ort mühsam einzeln überprüft werden, soweit das überhaupt möglich ist.<sup>13</sup> Die folgenden Ausführungen stellen denn auch nur einen ersten Einblick in die Militärrechtssprechung im Rahmen eines größeren Forschungsprojektes zum Thema dar und erheben keinerlei quantitativen Anspruch.<sup>14</sup> Von Stade abgesehen, hat sich noch niemand die Mühe gemacht, die Garnisonsstädte der deutschen Provinzen in der frühen Phase auf ihr Militärpersonal hin genauer zu untersuchen.<sup>15</sup>

## 2. Zur Struktur der schwedischen Militärjustiz in Pommern

Während im allgemeinen Justizwesen die schwedische Regierung auf lokale Gegebenheiten Rücksicht nahm, um die traditionellen Eliten, z.B. die Landstände und Stadtgerichte der neuen Provinzen nicht zu verprellen, wurde das Militärwesen bewusst vereinheitlicht, um die optimale Kontrolle der Truppen (und nicht zuletzt ihrer Finanzen) durch die Krone zu gewährleisten. Trotzdem galten für die deutschen Territorien einige Sonderregeln, die außer auf deren einzigartigen Status als schwedisches Reichslehen auch auf die Entstehung des Militärrechtssystems zurückzuführen sind. Bereits zwischen 1632 und 1644 wurden für die eroberten deutschsprachigen Territorien die schwedischen Kriegsartikel übersetzt und in verschiedenen Auflagen in Halberstadt, Heilbronn, Mainz, Nürnberg, Rinteln, Straßburg, Stettin und Ulm - erst 1655 erschien die erste Stader Ausgabe - gedruckt.<sup>16</sup> Die deutschen Versionen waren im Vergleich zu den schwedischen schon damals um prozessuale Bestimmungen erheblich erweitert worden. Für Schweden wurden diese detaillierten Regelungen in Ansätzen 1656, dann vollständig 1683 übernommen, so dass Pommern als Motor der schwedischen Militärjustiz gelten kann.<sup>17</sup> Schon in den dreißi-

<sup>13</sup> Zu den Unterschieden s. Georg *Tessin*, Die deutschen Regimenter der Krone Schweden, 2 Teile, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, 5, 13-14), Köln/Graz 1965-1967, und *Backhaus*, Reichsterritorium (wie Anm. 9), S. 265f.

<sup>14</sup> Betrachtet werden nur Fälle, bei denen physische Gewalt eine Rolle spielte, Arbeitstitel: Zwischen den Kriegen - zwischen den Fronten. Kriegserfahrung und Gewaltwahrnehmung in den schwedisch-deutschen Provinzen Pommern und Bremen-Verden (1650-1700). Näheres unter: <http://www.phil-gesch.uni-hamburg.de/hist/hsperson/lorenzl.html#Nähere%20Projektangaben>.

<sup>15</sup> Auch *Hacker*, Stadt Stralsund (wie Anm. 8), gelingt anhand des unsicheren Datenmaterials kein Überblick über Stralsund. Deshalb nach wie vor unschätzbar zur personellen und geographischen Orientierung (obwohl ohne die schwedischen Nationalregimenter und die Artillerie): *Tessin* (wie Anm. 13). Einige juristische Köpfe stellt Kjell. A. *Modeer*, Jurister (wie Anm. 2), vor.

<sup>16</sup> Sie sind vielfach überliefert, wie schon ein kurzer Blick in den GBV zeigt.

<sup>17</sup> Dass dies auch für Bremen-Verden gilt, zeigt die einzigartige Publikation von Militärgerichtsurteilen des Bremen-Verdener Generalauditeurs Schwarz im Jahre 1676, die 1682 in Celle ergänzt erneut aufgelegt wurde: Caspar Matthias *Schwartz* Decisiones militares, oder rechtliche Entscheidung einiger Fälle welche innerhalb denen nächsten dreissig Jahren in dem Herzogthum Bremen und Vehrden, auch an andern Orten in General- und Regiments-Krieges-Gerichten angebracht, erörtert, abgethan und zum Nutz und Dienst aller Gerechtigkeit-liebenden Kriegs-Bedenken. - Den Celler Nachdruck gab er nach seinem Wechsel in braunschweigisch-lüneburgische Dienste

ger Jahren gab es in Stralsund einen Auditeur sowie 1639 einen Generalauditeur für Pommern, seit 1642 mit Sitz in (Alten) Stettin, dort gab es auch seit 1632 als Oberinstanz ein Generalkriegsgericht.<sup>18</sup> Die Auditoren waren hoch qualifizierte Volljuristen, hatten staatsanwaltliche, richterliche und vor allem auch bürokratisch-logistische und überwachende Funktionen und waren auf zwei hierarchischen Ebenen vertreten, als Regimentsauditoren und als Ober- bzw. Etatsauditeur einer Provinz.<sup>19</sup> Sie fungierten tatsächlich auch als „Zuhörer“, da sie bei Beschwerden die offiziellen Ansprechpartner waren. So mussten sich die Generalauditoren auf Visitationsreisen von Garnison zu Garnison begeben, dabei die Verfahrensabläufe der Regimentsgerichte überprüfen und — ganz wesentlich — den Beschwerden aus der Bevölkerung, von Bauern, Stadträten wie Landadeligen, nachgehen.<sup>20</sup> Dabei wurde allerdings fein unterschieden zwischen Delikten wie Diebstählen und „*anderen Insolenzen*“, die vor das Regimentskriegsgericht gehörten, und dem „*Überschreiten der zugewiesenen Ordonance*“, die offenbar als politisch bedenklicher betrachtet und deshalb dem Oberauditeur direkt zugewiesen wurde. Konnte die teilweise gewaltsame Erpressung erhöhter Naturalabgaben, die sich für die Bauern und Städter dem Ergebnis nach vom Diebstahl nicht unterschied, tatsächlich nachgewiesen werden, stand immer noch die Frage nach Fristgerechtigkeit der Forderungen im Raum. Meist wurden die Klagen der Betroffenen, die selten Namen einzelner Täter kannten, mangels Beweisen oder als verspätet (teilweise nach über einem Jahr) abgewiesen. Nicht selten waren jene Soldaten, die als Schuldige überführt werden konnten, gerade abgedankt worden oder verstorben. Meistens konnten sich Quartiermeister nicht mehr erinnern, wer wo dabei gewesen war und hatten auch keine „*Quartierungsrollen*“ aufgehoben. Die bei der Einquartierung vorgewiesenen Billets trugen in der Regel keine Namen, mitzuversorgende Frauen, Kinder, Knechte und Pferde waren darauf ohnehin nicht verzeichnet. Trotz der also meist enttäuschenden Ergebnisse reisten die hoffnungsvollen Beschwerdeführer dem Oberauditeur tagelang nach bzw. entgegen, wenn sie entlang früherer Marschrouten wohnten, die nicht mit den gegenwärtigen Quartieren identisch waren.<sup>21</sup> Oberauditeur Melander berichtet von öffentlich bekannt gegebenen Sprechzeiten in Rathäusern verschiede-

nach der Besetzung (1675-80) heraus, was den Vorbildcharakter der schwedisch-deutschen Aktivitäten auf diesem Gebiet unterstreicht.

<sup>18</sup> Vgl. zu allen Punkten *Modeer*, Gerichtsbarkeiten (wie Anm. 2), *passim, ders.*, Jurister (wie Anm. 2), S. 35ff.

<sup>19</sup> Zur Funktion s. *Grönfors* (wie Anm. 2), S. 230-240 und S. 248-256. Ein Auditeur verdiente laut Vorschlag einer Stralsunder Reiterkompanie von 1686 nur 24 Rtl. im Monat und damit genau soviel wie Feldprediger, Feldscher, Trompeter, Gewalddiger oder ein Corporal, s. LAGw, Rep. 31, Nr. 457. Zu seinen Kompetenzen und Aufgaben vgl. *en detail* die „Instruction“, in: Johann Christian Lünig, *Corpus Iuris Militaris*, Faksimiledruck der Ausgabe 1723, Osnabrück 1968, Sp. 1358-1360.

<sup>20</sup> Alle folgenden Informationen aus: LAGw, Rep. 31, Nr. 403. Unvollständiges undatiertes Visitationsprotokoll Peter Melanders (vermutlich Sohn des kaiserlichen Feldmarschalls aus dem Dreißigjährigen Krieg) von Sommer bis Herbst 1694, 40 S.

<sup>21</sup> Dies alles ist nachzulesen in o. g. Visitationsprotokoll.

ner Garnisonsstädte wie Dornum, Loitz, Barth, Stralsund, Greifswald oder Wolgast, wo er Kläger aus dem Umland empfing. Zu diesen Terminen mussten die Kompanien antreten, damit im Zweifel sämtliche Soldaten zur Befragung einzeln „*vorgefordert*“ werden konnten. Selten konnten Fälle als zwischenzeitlich positiv erledigt betrachtet werden, wie jener von Rügen 1694. Bei Melanders Aufenthalt in Stralsund am 19. und 20. September konnte Rittmeister Schröder per „*Attest*“ seitens des Bergener Landsekretärs nachweisen, dass sein Cornett Neumann mittlerweile alle gegen seine Kompanie des Pommerschen Reiterregimentes aufgelaufenen Beschwerden finanziell „*befriedigt*“ hatte. In anderen Fällen, die ebenfalls schriftlich gut dokumentiert waren, wurden konkret benannte Soldaten — wie im Zivilverfahren — persönlich mit klagenden Bauern konfrontiert. Bei besonderen Häufungen von Missständen wurden die Oberoffiziere ganzer Regimenter, einmal waren es die der vier Kompanien des Wismarer Gouverneurs Mellin, zum Rapport zitiert. Sie wiesen alle Beschwerden weit von sich und betonten die selbstverständliche Einhaltung einer unerwarteten Militärvorschrift: Vor einer Einquartierung ließen sie ihre Soldaten stets im jeweiligen Dorf antreten, wo sie diese im Beisein aller Einwohner zu Disziplin ermahnten. Die Bauern würden dann über ihre Rechte aufgeklärt, z.B. dass sie nichts über die vorgezeigten Quartierszettel hinaus zu geben hätten und auch dass Offiziere nicht für Schulden ihrer Soldaten hafteten.<sup>22</sup> Diese Informationspolitik widerspricht allerdings einem früheren Dekret für Pommern, welches das Gegenteil besagte, dass nämlich ein Offizier haften müsse, sobald ihm nachgewiesen wurde, dass er nichts gegen Übergriffe unternahm oder diese sogar deckte.<sup>23</sup> Dies und die teils bagatellisierend herablassenden Formulierungen des Verfassers in seinem Bericht an das Kriegskollegium, wie er sich gegenüber den Beschwerdeführern verhalten habe, sowie die Zurückweisung direkter Schadenersatzforderungen, zu deren Durchsetzung er „*keine expresse ordne*“ habe, legen allerdings den Verdacht nahe, die ganze Angelegenheit habe mehr symbolischen denn Rechtscharakter gehabt. Der ferne Zentralstaat war in Gestalt des hohen Militärjuristen auch in der fernen Provinz präsent und konnte so nach beiden Seiten signalisieren, dass er alles unter Kontrolle hatte. Gelegentlich wurden deshalb an unteren Rängen „*Exempel*“ statuiert. Die Soldaten fühlten die über ihnen schwebende Sanktionsgewalt, die Oberoffiziere wussten aus Erfahrung, dass ihnen nur selten echte Strafen drohten, die Untertanen fühlten sich ernst genommen und wurden

<sup>22</sup> Dies war die Reaktion auf gehäufte Vorwürfe, das Regiment habe im Vorjahr auf dem „*Rückmarche vom Rhein*“ erpresserisch requiriert, während Melander die Regimenter Lillie, Gullenstern und Schröder als relativ diszipliniert beurteilte.

<sup>23</sup> So lautet eine gedruckte Verordnung seitens des Oberkommandanten Burchard Müller v. der Lühe vom 26. August 1658: s. StA Str, Rep. 13 Landstände, Nr. 421, die wohl nicht explizit außer Kraft gesetzt worden war.

manchmal sogar ‚erhört‘. Gemessen an der Menge nicht nachlassender Beschwerden dürften die Visitationen aber kaum nachhaltigen Effekt gehabt haben.<sup>24</sup>

In Stockholm befand sich seit 1664 als allerhöchste Instanz das Kriegskollegium, an das solche Protokolle ab 1690 geschickt werden mussten. Doch zunächst war es nicht für die Verfahrenskontrolle in den deutschen Provinzen zuständig.<sup>25</sup> Ursprünglich war geplant, als höchste Kontroll- und Appellationsinstanz in allen Angelegenheiten das Wismarer Tribunal auch für Militärfälle zu öffnen. 1657 beschloss der König jedoch, diese Funktion selbst zu übernehmen und das Tribunal nur in jenen Fällen zuzulassen, in denen Militärpersonen in außerdienstlicher Angelegenheit verwickelt worden waren.<sup>26</sup> Gerade diese Definition schuf jedoch Unklarheiten in den unteren Instanzen, da es nun darauf ankam, ob jemand in seiner sozialen Rolle als Soldat rechtsbrüchig geworden war oder als ‚Privatperson‘ in seiner ‚Freizeit‘. Damit führte der König de facto Unterscheidungen ein, die es in dieser Form in dieser Zeit eigentlich nicht gab, zumal ein Soldat in seiner Militärkleidung und dem meist mitgeführten Degen als Repräsentant der Krone stets unübersehbar war. Dies konnte besonders in Konflikten mit Zivilisten eine entscheidende Rolle spielen. Von Anfang an gab es deshalb Streit um die Zuständigkeit zwischen Zivil- und Regimentsgerichten, ganz besonders in großen Garnisonstädten wie Stralsund, deren Regimenter nur teilweise in der Stadt untergebracht, einzelne Kompanien auf kleinere Städte verteilt waren.<sup>27</sup> Ein Patent der Königinwitwe vom 10. April 1669 wollte dies endgültig klären, in dem es das Gericht je nach Stand des Beklagten für zuständig erklärte (Bürger klagt gegen Soldat vor Kriegsgericht, Soldat gegen Bürger vor dessen „ordentlicher Obrigkeit“).<sup>28</sup> Verhaftungen von Tumultanten in Garnisonstädten könnten durch Soldaten oder Bürgerwachen erfolgen, die Beschuldigten mussten dann aber je nach dem auf die Haupt- oder auf die Bürgerwache gebracht und spätestens am nächsten Morgen »*sofort dem competirenden [zuständigen] Richter angemeldet werden*“. Offiziere mit Immobilienbesitz, die alle bürgerlichen „*onera*“ trugen, sollten „*die Jurisdiction, so lange sie in wirklichen Diensten sich befinden, unpraejudicirlich agnosciren und daselbst [in der Stadt] Rechtens gewertig sein.*“ Da es sich bei diesen Vorschriften um eine Neuauflage des alten Patents von Gustav II.

<sup>24</sup> Dazu ausführlich Maren Lorenz Zwischen den Kriegen zwischen allen Fronten. Gewaltssamer Widerstand gegen Obrigkeit und Militär in einer pommerschen Kleinstadt um 1700, in: *Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus* (Festgabe für Arno Herzig zum 65. Geburtstag), hg. von Jörg Deventer u. a., Münster/Hamburg 2002, S. 381-401.

<sup>25</sup> Dazu Modeer, Kriegsgericht (wie Anm. 5), S. 225f.

<sup>26</sup> StA Str, Rep. 13, Nr. 2156, hier Punkt 4.

<sup>27</sup> S. dazu RA, Pommeranica, M 498.

<sup>28</sup> StA Str, HS XIV, 3 (fol. 711 -718). Das Patent trägt den Titel: „*Kundgebung der Schwedischen Regierung an ihre Kommandanten, Soldaten, wie sie sich in besetzten Lande zu verhalten haben*“. Dies kann kein Zufall sein. Wer mag den Besatzungscharakter so betont haben? Wohl kaum die schwedische Regierung, eher ein Pommerscher Kanzleischreiber, der die Rolle des Militärs so empfand, da es sich von Rechts wegen ja nicht so verhielt.

Adolf aus dem Dreißigjährigen Krieg handelte, blieben die Probleme auch künftig erhalten, da sich die Parteien häufig gegenseitig beschuldigten, die Offiziere taktierten.<sup>29</sup> Auch blieben im Widerspruch zum Patent, wie die überlieferten Gerichtsakten zeigen, sehr wohl auch die Soldatenfamilien der Militärjustiz unterworfen.<sup>30</sup> Zwar war es weiterhin möglich, in problematischen Fällen Gutachten juristischer Fakultäten einzuholen - für Stralsund ist nur ein Gutachten der Universität Helmstedt von 1688 überliefert, dessen Urteil sich das Garnisonsgericht anschloss<sup>31</sup> - mit der Reform von 1683 ergingen jedoch weitreichende Maßnahmen zur Homogenisierung der Verwaltung der Provinzen: Karl XI. befahl, sämtliche Akten und Regimentsgerichtsbücher zur Überprüfung nach Stockholm schicken zu lassen.<sup>32</sup> Diese Anweisung wurde entweder von den Kommandeuren kollektiv unterlaufen oder andere Widrigkeiten, wie Transportschäden, Krankheit, Tod der Beteiligten oder Diebstahl, verhinderten die Zustellung.<sup>33</sup> Von verschiedenen Regimentern sind lange Briefwechsel mit den Kriegsfiskalen Falkenclou bzw. Riddermarck in Stockholm überliefert, die quer durch die Provinzen vergeblich die Übersendung der Akten einforderten und sich dabei auf das Dekret vom 4. April 1690 beriefen, das rückwirkend alle Akten seit Inkrafttreten des neuen Kriegsrechts 1683 und laufend eine jährliche Versendung an den Kriegsfiskal bzw. das Kriegskollegium einforderte.<sup>34</sup> Bei Fehlen oder Überschreitung des Stichtages (Eintreffen in Stockholm), der für die Deutschen mit Anfang April noch in den Winter fiel, wurden pro Konvolut 50 Rtl. fällig. Die Außenstände beliefen sich für viele Kommandeure bereits um 1692 auf weit über 1.000 Rtl., wogegen sie natürlich Sturm liefen. Die Argumente ähneln sich. Der Stralsunder Kommandeur Peter Macklier war nicht der einzige, der sich auf eine langwierige lebensgefährliche Krankheit berief, die Schuld auf einen korrupten, toten oder schlampigen Regimentsauditeur schob (für den er *de jure* verantwortlich gewesen wäre), die zugefrorene Ostsee monierte und für letzteres diverse Atteste von Postbeamten oder Kapitänen beibrachte.<sup>35</sup> Aus

<sup>29</sup> 1681 wörtlich erneuert. Vgl. allgemein dazu *Backhaus*, Reichsterritorium (wie Anm. 9), 61 f. Seiner These, die *confusio jurisdictionum* sei so beseitigt worden, kann ich mich aus o. g. Gründen nicht anschließen.

<sup>30</sup> So z.B. wenn sich Soldatenfrau und Quartierswirtin um einen Lederflicken oder Soldatenfrauen untereinander auf dem Markt um Hühner stritten. Die Frauen reichten ggf. auch selbst Klage ein. LAGw, Rep. 31, Nr. 63/1, Fälle 2 und 10 (1685).

<sup>31</sup> LAGw, Rep. 31, Nr. 433. Wenige andere Gutachten sind mir aus anderen Regimentern bekannt. Vgl. grundsätzlich zur Rolle der Juristischen Fakultäten in Militärsachen *Modéer*, Gerichtsbarkeiten (wie Anm. 2), S. 455-458.

<sup>32</sup> *Modéer*, Jurister (wie Anm. 2), S. 41 f. und S. 46.

<sup>33</sup> Ein Blick in KrA, Domböcker zeigt, dass für die ersten zehn Jahre nicht einmal die heimischen Regimenter ihre Akten abgeliefert hatten, geschweige denn die weit entfernten, geworbenen, die auch noch alle paar Jahre oder sogar Monate verlegt, auf- und umverteilt („*untergesteckt*“) wurden.

<sup>34</sup> KrA, Krigsrätshandlingar z.B. Vols. 1-5, z.B. Vol. 5, Nr. 1a. Diese Vorschrift passte das Verfahren damit dem Zivilrecht an. Vgl. dazu *Modéer*, Kriegsgericht (wie Anm. 5), S. 226.

<sup>35</sup> KrA, Krigsrätshandlingar Vol. 2, Nr. 141.

diesen sich über Jahre ergebnislos hinziehenden Briefwechseln geht auch hervor, dass es vor 1683 keine Vorschrift zur Führung von Regimentsgerichtsprotokoll- und -urteilsbüchern gegeben hatte, solche systematischen Akten nach Aussage der Beteiligten auch nicht existiert hatten.<sup>36</sup>

### 3. Die Garnison Stralsund und ihr Verhältnis zur Stadt

Die Beziehungen zwischen Militär und Stadt waren vielfältig und zweiseitig. Begonnen hatte es 1628 mit dem Allianzvertrag. Damals wurden erste Hilfstruppen (dänische und schwedische) in der Stadt einquartiert und das Amt des Stadtkommandanten geschaffen, dessen immer weiter ausgebauten Kompetenzen ihm *de facto* die Hauptentscheidungsbefugnisse einräumten. Im Schnitt geht man für die Zeit vor 1648 von wechselnden geschätzten 2.000 bis 3.000 Soldaten aus. Für die Zeit bis zum Ende des Ersten Nordischen Krieges lassen sich aber kaum präzise Angaben finden. 1651 sollen es nach starker Reduktion 570 Soldaten gewesen sein, 1656 212 Soldaten, im Februar 1658 noch 200.<sup>37</sup> Ein Stralsunder Bericht erwähnt, dass im Jahre 1659 nur 60 bis 70 Soldaten als Garnison in der Stadt selbst gelegen hätten, die anderen waren sicher an die verschiedenen „Fronten“ verlegt worden.<sup>38</sup> Auch wenn die Kämpfe dieses Krieges hauptsächlich in Polen stattfanden, so waren doch in den Vorstädten mehrfach durchziehende schwedische Truppen einquartiert, die heftig wüteten. Es waren Wrangleis eigene Regimenter, denen der Feldmarschall und Generalgouverneur am 30. September 1659 mit der Todesstrafe drohte, falls sie das Rauben und mutwillige Zerstören nicht einstellten.<sup>39</sup> Mit Ende des Krieges 1660 wurden die während der fünfziger Jahre neu geworbenen Truppen reduziert und zur Verteidigung auf die neuen Garnisonen verteilt. Nachgewiesen sind für Stralsund (1661/62) bislang acht bzw. vier Kompanien von Wrangleis Gouverneursregiment mit rund 500 Soldaten, und zwei ostgotische Kompanien mit nur noch ca. 50 Soldaten.<sup>40</sup> Bis 1672 wird die Gesamtstärke der Regimenter in Pommern auf durchschnittlich 3.300 geschätzt, die sich sowohl aus geworbenen deutschen Regimentern als aus schwedischen und finnischen Nationalvölkern (auch Samen) zusammensetzten. Ihre Zahl schwankt auch deshalb stark, weil wegen des Kriegs gegen Bre-

<sup>36</sup> Mackler befand sich mindestens von Mai 1692 bis Oktober 1696 im Streit. Die Akte bricht dann ab, obwohl noch längst nicht alle geforderten Unterlagen in Stockholm eingetroffen waren.

<sup>37</sup> Grundsätzlich zum Verhältnis Stadt und neuer Regierung und bislang allein auf weiter Flur: *Hacker*, Stadt Stralsund, hier S. 66 und S. 126, und *ders.*, Stralsund (beide wie Anm. 8).

<sup>38</sup> *Kurzer Bericht*, worin erzählt und vermeldet wird, wie die uhralte See- Hansee-Stadt Stralsund Zeit wehrenden Krieges zwischen Ihr. Römischen Kayserl. Maytt. und dero Hohen Alliirten eines und dann der Höchstlöblichsten Cronen Franckreich und Schweden andern Theils sich getragen, biß sie endlich am 10. October des 1678sten Jahres durch Feuer-einwerffen fast gänzlich eingeäschert und solcher gestalt von Ihr. Churfurstl. Durchl. zu Brandenburg occupiret worden, Stralsund 1679, S. 5.

<sup>39</sup> StA Str, Rep. 33 Quartierkammer, Nr. 11.

<sup>40</sup> *Tessin* (wie Anm. 13), Bd. 1, S. 89f., und Bd. 2, S. 246f.

men 1665/66 zusätzliche Soldaten aufgeboden worden waren. Die meisten lagen in den Hauptfestungen Stralsund und Stettin, 1665 in Stralsund vier Kompanien aus Riga und drei Kompanien Wrangleis, 1672 bis 1674 zwei Reiterregimenter und das Fußvolk Obrist Guthagens, 1676 allein von Wrangel rund 900 Soldaten - im Schnitt in diesen Jahren rund 1.200 Soldaten.<sup>41</sup> Vor der Kapitulation vom Oktober 1678 umfasste die Garnison angeblich fast 5.000 Soldaten, deutsche, schwedische und finnische Infanterie sowie Reiterei.<sup>42</sup> Rechnet man die Zahlen der deutschen Regimenter nach den Tessinschen Angaben zusammen, so lassen sich für die 1680er Jahre zwischen 500 und 800 fest stationierte Fußsoldaten sowie für die Jahre 1685 bis 1687 zusätzlich verschiedene Freikompanien mit ca. 400 Soldaten festhalten. Ab den 1680er Jahren wurde offenbar verstärkt Reiterei einquartiert, z.B. 1686 Rittmeister v. Peterswaldt mit 87 Soldaten, 1697 Rittmeister Schröder mit 75 Reitern, sowie verschiedene schwedische Regimenter, die teilweise nach Ungarn abkommandiert wurden.<sup>43</sup> Im April 1698 wurden von den 1.200 Soldaten des Garnisonsregiments 300 abgedankt, je Kompanie 25 Soldaten. Die Zahl der Reiter ist unbekannt.<sup>44</sup> Im Winter 1699/1700 lagen zusätzlich zu dem deutschen Regiment noch 1.200 Nationalschweden unter Generalmajor Strömberg in der Stadt.<sup>45</sup> Die ständige Artillerie mit ca. 50 Soldaten wird dabei gar nicht erfasst.<sup>46</sup> In der Regel sind auch weder die nationalschwedischen Truppen einberechnet, noch die Familien der Soldaten. Nach Schätzungen hatte etwa jeder zweite bis vierte Soldat Frau und zwei bis drei Kinder oder einen Knecht bei sich. Diese mussten nicht nur versorgt werden, sondern auch in den nach 1680 noch wenigen Häusern der Städter leben, wobei auch sie unter das Militärrecht fielen.<sup>47</sup> Von ‚stehenden‘ Heeren, die sich

<sup>41</sup> *Backhaus*, Reichsterritorium (wie Anm. 9), S. 57, und *Tessin* (wie Anm. 13), Bd. 2, S. 248, sowie *Hacker*, Stadt Stralsund S. 126, und *ders.*, Stralsund, S. 182 (beide wie Anm. 8).

<sup>42</sup> *Kurzer Bericht*, S. 19. Möglicherweise waren davon ca. 1.000 übergelaufene dänische Truppen, die am 8. Januar auf Rügen besiegt worden waren. S. dazu: Kurze und Gründliche *Relation* von der Insul und Fürstenthum Rügen, wie dieselbe Anno 1677 durch den Königl. Dänischen Einfall verunruhiget und Anno 1678 ... wiederum befreyet worden ..., Stralsund 1678, S. 8.

<sup>43</sup> Rolle und Verschlag der Kompanie Peterswaldts in LAGw, Rep. 31, Nr. 457. 3 Korporalschaften à 25 Soldaten plus 12 Offiziere, Sattler, Feldscher etc. S. auch *Tessin* (wie Anm. 13), Bd. 2, die Regimenter, Nr. 64 und 250. Vom Ausmarsch Rittmeister Schröders und 6 Kompanien Infanterie wegen eines Fehlalarms berichtet der Klosterschreiber Jürgen *Drews* in seinen Aufzeichnungen: „Novellen oder Tagebuch Stralsundischer Begebenheiten vom Jahre 1687 bis zum Jahre 1720“, in einer Abschrift von 1834 überliefert in: StA Str, Hs 346, S. 53f.

<sup>44</sup> So berichtet *Drews* (wie Anm. 43), S. 60 und betont: „(Ohne Frauen und Kinder, deren Zahl vorige [1.200] weit überschreitet)“.

<sup>45</sup> Ebd., S. 75. Sie ziehen im Januar gegen Holstein in den Krieg und kehren zum Leidwesen *Drews* nach dem Friedensschluss im September wieder.

<sup>46</sup> S. dazu *Hacker*, Stadt Stralsund (wie Anm. 8), S. 130f.

<sup>47</sup> Die einzigen Zahlen nennen *Backhaus*, Reichsterritorium (wie Anm. 9), S. 63, Anm. 43, und *Hacker*, Stadt Stralsund (wie Anm. 8), S. 130f. Leider passt hier das Verhältnis von Soldaten und Frauen nicht, es sei denn in Schweden habe 1659 Polygamie geherrscht, da auf 15 Reiter 22 Reiterfrauen kommen und auf einen Korporal 5 Korporalsfrauen. 1684 kommen auf 49 Artilleriebe-

auch nur einigermaßen zu bestimmten Zeitpunkten für konkrete Orte quantifizieren lassen, kann trotz der vergleichsweise umfassenden schwedischen Überlieferung nicht einmal für die Garnisonstädte die Rede sein.

Ein wesentlicher Faktor für die Dimension der täglichen Konfrontation mit einer Gruppe von Menschen, deren männliche Hälfte nicht nur bis an die Zähne bewaffnet war, sondern sich auch noch außerhalb der Gerichtshoheit der Stadt befand, mag das nackte Zahlenverhältnis der späteren Jahre zeigen. Gegenwärtig geht man von rund 8.500 Einheimischen vor der Eroberung durch Brandenburg im Jahr 1678 aus. Durch die massive Bombardierung 1678 sowie den Brand von 1680, bei denen weit über die Hälfte der Wohngebäude zerstört wurde, war die Zahl der Bewohner anschließend erheblich gesunken, auf vermutlich um die 6.000.<sup>48</sup> Diesen standen im Schnitt über 2.000 Militär(familien)angehörige des ständigen Garnisonsregimentes gegenüber, so dass man schon ohne die wechselnden Dragoner, National- und Kreisvölker davon ausgehen kann, dass bereits vor dem Großen Nordischen Krieg jeder dritte ständige Stadtbewohner „schwedisch“ war. Dieses Missverhältnis verschärfte sich nach der Pockenepidemie und der Pest von 1708/09 noch weiter, da die Lücken in den Reihen des Militärs schnell wieder aufgefüllt wurden.

Die wachsende Militarisierung der Stadtgesellschaft lässt sich an vielen Kleinigkeiten ablesen. Ohnehin waren die Militärausgaben der Stadt mit über 25 % der Gesamtausgaben zumeist höher als im Dreißigjährigen Krieg. Die unzureichenden Finanzen, durch den bevorzugten Fortifikationsbau ohnehin bedroht, waren nach den Zerstörungen von 1678 und 1680 sicher noch angespannter als zuvor.<sup>49</sup> Auch im Alltag war die Dominanz der Armee ständig spürbar. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass die Garnisonsangehörigen ja auch konsumierten und damit zum Wirtschaftsleben beitrugen, waren die Gewinne sicherlich nicht sozial gleich verteilt. Quartier, „*Sauer und Salz*“ mussten umsonst gewährt werden, dazu kamen noch verschiedene Steuern und Sachleistungen wie Schuhe, Feuerholz oder Brot.

Es gibt wenig direkte Informationen über den Alltag zu jener Zeit. In den chronikalischen Aufzeichnungen des Klosterschreibers Jürgen Drews, die in erster Linie Todesdaten von Bürgerinnen verzeichneten, daneben aber auch bunte Nachrichten von Unwettern, tragischen Ereignissen, Wunderzeichen, Hinrichtungen und Suiziden, tauchen jedoch immer wieder Bezüge zum Leben mit dem Militär auf. Bei Gedenkfeierlichkeiten, etwa zum Tod der Königin, zur Belagerung von 1628, bei prächtigen Huldigungen, z. B. der mehrfach durchreisenden Holsteinischen Fürsten, des polnischen oder schwedischen Königs, dem Einzug des neuen Generalgouverneurs finden die von Musik, Kanonenschüssen, Gewehrsalven und

diente 38 Frauen und 90 Kinder. *Kroll* (wie Anm. 8), S. 117, erwähnt für das Garnisonsregiment im Juni 1706 1.218 Gemeine und Korporale sowie 600 Frauen und 846 Kinder.

<sup>48</sup> *Kroll* (wie Anm. 8), S. 114-117.

<sup>49</sup> *Hacker*, Stadt Stralsund (wie Anm. 8), S. 136 und S. 144.

Feuerwerk begleiteten Aufmärsche stets stolze und ausführliche Erwähnung. Stralsund war doch noch Ort historischer Stunden, eine regionale Metropole. Andererseits werden Suizide, Hinrichtungen von Soldaten wegen Diebstählen und Tötungsdelikten sowie tödliche Duelle penibel aufgezählt. Ebenso wird der Tod hoher Offiziere und ihrer Familienmitglieder kommentiert. Wie bei anderen Toten auch zeigt sich der Autor gut über Privates informiert, z. B. welcher Offizier mit wessen Tochter oder welche Offizierstochter mit welchem Städter uneheliche Kinder zeugte, wer seine Frau in Schweden zurückgelassen hatte oder die vor Ort befindliche schlug. Die Frau des Quartiermeisters Schulze, sei 1691 sogar an Aufregung über dessen „*übles Comportement*“ gestorben.<sup>50</sup> Dies zeigt, dass länger stationierte Offiziere und ihre Familien als gleichwertige Nachbarn betrachtet und ebenso kritisch beobachtet wurden. Es gibt Sozialkontakte auf allen Ebenen, auch über die erzwungenen (Einquartierung) hinaus. Drews spart, je nachdem, nicht mit freundlichen (z. B. „*war ein feiner, ehrbarer Mann*“) oder bissigen Kommentaren. Als Vater und Sohn (oder Neffe, da ist er sich nicht sicher) Macklier beide am 19. März 1697 sterben, lobt er zwar das Verhalten des Kommandanten, der noch bis zuletzt Audienzen gewährt habe, schmäht aber den Jungen als „*artigen Cortisan, hatte sich zu Tode gesoffen — [beide?] sind im Kriege nicht erschossen.*“<sup>51</sup> Die Begeisterung über die Absetzung Niels Bielkes als Generalgouverneur, dem er Münzfälschung und Mitschuld an der Konsumptionssteuer unterstellt, gerät ausführlich und wütend.<sup>52</sup> Aber auch andere Ausweitungen der militärischen Macht werden trotz Loyalität zum geliebten König kritisiert. So ist es einerseits empörend, dass Bürgern, die die „*Capitations-Steuer*“ nicht zahlen, die militärische Exekution ins Haus kommt, dass die Stadt Rüstungstransporte nach Schweden bezahlen muss und der König einfach seine Kanonen komplett demontieren und nach Schweden schaffen lässt. Vorsichtige Empörung über „*seltame*“ oder „*noch nie da gewesene*“ Ereignisse spürt man auch, wenn 1693 ein Bürger wegen Geheimnisverrats nicht vor das Stadtgericht gestellt sondern von einer Militärbewachung nach Stettin (zum Generalkriegsgericht) gebracht wird („*hierdurch hat diese gute Stadt abermal ein groß Theil von ihrem Jus verloren*“), wenn der neue Kommandant (Schulz 1703), weil man ihm verboten hat, auf dem Kirchhof die Truppen zu mustern, diese bewusst auf dem Markt vor dem Rathaus aufmarschieren und mit gezückten Degen vor den Eingängen Attacken simulieren oder die gesamte Bürgerschaft in Kompanien und Korporalschaften antreten und exerzieren lässt, um für den Empfang des Fürsten von Holstein zu üben (Ridderhielm 1698).<sup>53</sup> Die Bürger verstehen diese Machtdemonstrationen sehr

<sup>50</sup> Drews (wie Anm. 43), S. 14.

<sup>51</sup> Drews (wie Anm. 43), 1694 zu Generalauditeur Schleie S. 37, Macklier 1697 S. 51 f. Die „*Generalin Bü/ow*“, Frau des Kommandanten Macklier „*war zwar ein brave Haushälterin, aber dabei grausam Flucherin, die nicht gern betete oder zur Kirche ging.*“ 1695, S. 40.

<sup>52</sup> Drews (wie Anm. 43), Nachtrag zum 27. Mai 1698, S. 61-63.

<sup>53</sup> Drews (wie Anm. 43), S. 27, S. 35, S. 63f., S. 80, S. 100

wohl und fügen sich. Die Aufzeichnungen zeigen: Die Existenz des Militärs wird als unvermeidlich und selbstverständlich hingenommen, wie alle anderen Ereignisse im Leben des demütig Gläubigen. Es gab auch praktische Seiten: Abgedankte Soldaten lassen sich zum Bergen von Selbstmördern dinge, Musketiere zum Leichentragen verstoßener Bürger. Auch die geometrische und uniforme Harmonie der Institution beeindruckt wider Willen, aber sie ängstigt auch, denn Kriegserfahrung hat der Autor zum Zeitpunkt der Aufzeichnungen, die ursprünglich 1678 einsetzten, genug und regelmäßig wiederkehrend. Die Folgen alltäglicher Gewalt durch die Kombination von Alkohol und Waffen, die Überlegenheit der Militärs gegenüber Zivilisten, Plünderungen, Teuerungen und Seuchen, sie alle hängen mit der Kriegslust der Fürsten und Könige zusammen und lassen Drews zunehmend verzweifeln. Wenn er auch anfangs noch pflichtschuldig einige schwedische Siege erwähnt, während des Großen Krieges will er nicht mehr über all das Grauen schreiben, beschließt mehrfach aufzuhören, denn „*werde ich davon überdrüssig*“ und verabschiedet seine Leser endgültig am 4. März 1720. Das Militär als Rechtsinstanz wird in seinen Aufzeichnungen nur bei der Vollstreckung von Todesstrafen durch das Schwert oder Erschießungskommandos (Arkebusieren) sichtbar. Der wenig spektakuläre Alltag des Regimentsgerichts erschien Drews nicht dokumentationswürdig.

#### **4. Regimentsgericht Stralsund: Aufbau, Aufgaben, Konfliktarten, Urteile**

Die Regimentskriegsgerichte, so auch das in Stralsund, bestanden aus einem Vorsitzenden, im Idealfalle dem Kommandeur, wenigstens aber einem Major, und zwölf Beisitzern (Assessores), die das endgültige Urteil in der Regel namentlich unterzeichneten.<sup>54</sup> Das Garnisonsgericht erinnert in seiner Struktur stark an die alten Söldnergerichte, da die Beisitzer als Schöffen fungierten, indem die Dienstgrade getrennt berieten und sich auf einen Spruch einigen mussten. Wichen die Sprüche der einzelnen Gruppen von einander ab, galt das Urteil des Vorsitzenden. Geld-, Schand- und Leibesstrafen wurden innerhalb weniger Tage vollstreckt. Todesurteile mussten zunächst vom Generalkriegsgericht in Stettin, dann vom Generalgouverneur bestätigt werden. In letzter Instanz entschied jedoch der König selbst über das Schicksal eines zum Tode Verurteilten.<sup>55</sup> Stralsund war auch für die ausgelagerten Kompanien des Garnisonsregimentes etwa in Greifswald, Anklam, Tribsees oder Barth zuständig. Die Verhöre fanden in der Regel nach Anweisung des Kompaniechefs vor Ort statt und wurden dann dem Obristleutnant als Oberkommandierendem zusammen mit medizinischen Gutachten, notariell beglaubigten

<sup>54</sup> Regimentsgerichtsverordnung (RGV) von 1683, in: *Liniig* (wie Anm. 19), Sp. 1352.

<sup>55</sup> Die RGV gibt detaillierte Verfahrensabläufe auch zum Zeugenverhör, Protokollierung, Eidesformeln vor. Diesem Schema folgen nicht nur alle überlieferten Protokollbücher nach der Reform von 1683, sondern auch frühere Einzelfälle, vgl. LAGw, Rep. 31, Nr. 63/2, ausführliche Darstellung in Fall 7 (1677).

Zeugenaussagen und anderen Unterlagen nach Stralsund geschickt. Da sich die Offiziere häufig auf Reisen befanden, mussten die Akten nachgeschickt werden, bei zu klärenden Widersprüchen gingen viele Briefe hin und her. Dies war besonders zeitaufwändig, wenn Truppenteile, z. B. beteiligte Korporalschaften oder einzelne Soldaten, verlegt oder abkommandiert, wenn der Generalgouverneur oder der Oberauditeur eingeschaltet worden waren, wenn zivile Instanzen mitreden wollten.

Dann kam es leicht zu den anfangs erwähnten Streitigkeiten zwischen Stadtgerichten und Militär, die auf der Ebene der Zuständigkeit für Zeugenverhöre ausgetragen wurden und ihre Kreise bis Stockholm ziehen konnten. Der früheste erhaltene Fall nach dem Dreißigjährigen Krieg führt diese Probleme deutlich vor Augen:<sup>56</sup> Am 29. April 1657 hatten sich einige Reiter in einem Stralsunder Wirtshaus betrunken und weigerten sich zu zahlen. Es kam zu einem Kampf mit dem Wirt (Degen gegen Mangelholz). Ein zufällig die Stube betretender älterer tauber Bauer, der den Kampfeslärm nicht gehört hatte, wurde unmittelbar von einem Reiter niedergestochen, ehe ein Kamerad ihn festhalten konnte. Zunächst übernahm das Stadtgericht die Ermittlungen. Der reuige Soldat gestand sofort und erklärte sich von sich aus bereit, von diesem Gericht zum Tode verurteilt zu werden. Bereits am 5. Mai lag ein Gutachten der Juristischen Fakultät aus Greifswald vor und empfahl die Schwertstrafe. Daraufhin schaltete sich Wrangel persönlich als Generalgouverneur ein, der ja zivile und militärische Obrigkeit in einer Person vereinte, und forderte die Gerichtsbarkeit ein. Nun wollte die Stadt beim Wismarer Tribunal die Zuständigkeit klären lassen, mit der Begründung, es handle sich um ein Kapitaldelikt, welches prinzipiell zivilrechtlich und zwar gemäß der Carolina geahndet werde, außerdem sei die Tat im Rechtsraum Stadt geschehen. Als Reaktion drohte nun Wrangel bei Hinrichtung seines Soldaten 5.000 Rtl. Strafe an, woraufhin die Stadt den Gefangenen zähneknirschend dem Militär übergab, welches ihn ebenfalls zum Tode verurteilte und auch hinrichten ließ. Nachträglich wandte sich der Rat zwecks zukünftiger Klärung tatsächlich ans Tribunal, denn es sei ein »*commune crimert*\ kein „*delictum militare*“. Wismar schob jedoch die Entscheidung an eine „Hauptkommission“ (die Stockholmer Regierung?) ab.

Selbst nach grundsätzlicher Klärung der Zuständigkeiten eskalierte solches Gezerre zwischen der Stadt Stralsund und dem pommerschen Generalgouverneur Niels Bielke noch 1697. Nach dessen Beschwerde erließ Karl XI. das salomonische Reskript, man müsse einander gegenseitig zu Zeugenverhören und Eidesleistungen zur Verfügung stehen, selbst wenn die Rechtsprechung dem Militär obläge. Einem an Bielke gerichteten Randkommentar von Etats-Auditeur Ludvic Fahlström vom Juni 1697 ist zu entnehmen, daß Bielke die Anweisung bezüglich der höheren Dienstgrade zu unterlaufen befohlen hatte, während Karl XI. die Offiziere ausdrücklich mit eingeschlossen hatte. Fahlström empfahl, „*wieder künftige Consequen-*

<sup>56</sup> StA St, Rep. 5 Kaufmannsdeputation, Tit. 7, Nr. 271. Fall 1 S. 1-21.

tes", das Reskript zunächst zu befolgen und lieber den König bei nächster „*Gelegenheit*“ von einer „*Änderung*“ zu überzeugen.<sup>57</sup> Ein gleiches Dekret, direkt an Bielke gerichtet, war bereits 1692 verpufft.<sup>58</sup>

Der Stadtrat wurde trotz solcher Konflikte vom Kommandeur dann um Amtshilfe gebeten, wenn Zivilisten im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Militärangehörige „*eydlich*“ verhört werden mussten. Das war besonders heikel beim Vorwurf der Zwangsrekrutierung.<sup>59</sup> Hier sandte das Garnisonsgericht hoch offizielle, individuell zusammengestellte „*Fraglisten*“ unter Angabe der Fragnummern aus den Inquisitionsakten, so z. B. bei Befragung einer Hebamme zu den Umständen einer Fehlgeburt (ob diese auf einen Streit zwischen zwei Soldatenfrauen zurückgeführt werden könne) oder um des Scharfrichters bzw. des Chirurgen Ansichten zu medizinischen Fragen zu erfahren, gerade in Fällen mit Todesfolge.<sup>60</sup> Umgekehrt wurden Soldaten vom Kriegsgericht verhört und die Protokolle dem Stadtrat übermittelt, z. B. als Wachsoldaten Zeugen einer Schlägerei unter Bäckern geworden waren. Da einige der Gesellen behauptet hatten, die Soldaten hätten eine der Parteien angestachelt und sogar aktiv unterstützt, gerieten die Zeugen indirekt mit auf die Anklagebank.<sup>61</sup> Trotz scheinbar prompter Erledigung solcher Befragungen in einigen Fällen musste von Zeit zu Zeit an die gegenseitige Verpflichtung erinnert werden.<sup>62</sup> Die Stadt leistete diese Amtshilfe übrigens auch während der kurzen Brandenburger Besetzung vom Oktober 1678 bis November 1679, als es zu Gewalttätigkeiten und Totschlag zwischen Besatzern und Besetzten kam.<sup>63</sup> Der Besatzungsstatus war wohl zu eindeutig und währte zu kurz, um einen Schauplatz für umkämpfte Machtstrukturen in der Stadt zu eröffnen.

Konkrete Schauplätze für Machtkämpfe waren anderer Art. Dabei spielten die Nächte eine große Rolle. Sie verliefen in Garnisonsstädten eindeutig nicht so ruhig, wie es das Nachtwächterwesen, die Existenz von Bürgerwache und vor allem das „*Corps des Guard*“ (Militärwache) suggerieren. Obwohl oder vielleicht gerade weil alle drei Instanzen nebeneinander existierten, verliefen viele Nächte recht turbu-

<sup>57</sup> liegt einmal auf schwedisch, zweimal auf deutsch vor: StA Str, HS XIV, 16 + 19; HS XIV, 13, 33 Stockholm, d. 3. Febr. 1697.

<sup>58</sup> StA Str, Rep. 31, Nr. 344. U. a. derartige Unbotmäßigkeit mündete denn 1698 in des Gouverneurs Absetzung.

<sup>59</sup> Etwa StA Str, Rep. 3 Niedergericht, Nr. 1388.

<sup>60</sup> StA Str, Rep. 3, verschiedene Akten: Nrn. 1391 (4 Fälle 1684-1687), 1392 (1686).

<sup>61</sup> LAGw, Rep. 31, Nr. 38 (1688).

<sup>62</sup> StA Str, Rep. 3, Nr. 1396 b, identisch mit, Nr. 15 (1697/98).

<sup>63</sup> StA Str, Rep. 3, Nr. 6135 (1679). Im Auftrag des Brandenburger Gouverneurs wurden nach der Tötung eines Stadtdieners nach einem Streit in einem Gasthaus 76 Fragen an verschiedene Zeugen gerichtet. - Während die Soldaten die Bevölkerung als feindlich traktierten („*Schwedenhur*“, „*Rebell*“, „*Schwedischer Schelm*“), waren alle Deeskalationsversuche des späteren Opfers verpufft: „*Die heute wären keine Feinde sondern Untertanen des Churfürsten!*“ Loyalitätsbezeugungen gegenüber dem neuen Landesherrn schienen nicht glaubwürdig.

lent.<sup>64</sup> Soldaten waren abends in Diensten für ihre Offiziere unterwegs oder besuchten nach dem Zapfenstreich noch eine von knapp 100 Schankstuben oder Kameraden in deren Quartieren, zum Trinken und Spielen.<sup>65</sup> Gab es Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Taufen oder Treffen von Gesellen, so bemühten sich Soldaten dort mitzufeiern. Verliefen solche Begegnungen auch anfangs oft problemlos, kam es zu späterer Stunde unter Einfluss großer Alkoholmengen vielfach zu Ehrenhändeln, zu denen Alles Veranlassung geben konnte. In solchen Fällen fungierte die Wache als Militärpolizei und musste (theoretisch) sofort zu Notfalleinsätzen ausrücken. Ein weiteres nächtliches Konfliktfeld stellte die Konkurrenz um die Territorialhoheit zwischen Bürgermiliz und Wache dar. Immer wieder weigerten sich Soldaten, von Bürgerwachen Weisungen entgegenzunehmen, z.B. wegen nächtlichen Lärmens oder Urinierens auf den Straßen, blankgezogenen Waffen, mit dem Degen „» *die Steine Hauern*“ oder einfach „*Umherschweifens*“. Nicht selten kam es dabei zu Degen- bzw. Pikegefechten.<sup>66</sup> Als besonders riskant galt vielen Bürgern die offenbar ältere und immer heikle Sitte der Soldaten, am Dreikönigstag als Sternsinger (!) durch die Straßen zu ziehen. Dabei kam es jedes Jahr zu Händeln, doch der Kommandant weigerte sich, diese Tradition zu verbieten.<sup>67</sup> Besonders häufig eskalierten Konflikte um Verstöße gegen den Zapfenstreich, die immer im Zusammenhang mit dem Antreffen von Soldaten in Schenken einhergingen. Wer sich nach Aufforderung der Wachpatrouille, die allabendlich alle bekannten Schankstuben mehrfach abging, gutwillig in sein Quartier begab, hatte keine Strafen zu gewärtigen. Oft waren die Soldaten jedoch so stark betrunken, dass sie in dieser Verfassung jenen Mut zum Widerspruch aufbrachten, der ihnen im nüchternen Zustand abging. Im harmlosesten Fall wurden sie beim zweiten Rundgang wieder ertappt und scharf verwarnt, regelmäßig kam es aber zu verbalen Ausfällen und sogar körperlichen Angriffen gegen die Wache oder andere Anwesende. Solche Schlägereien eskalierten nicht selten unter Einsatz von Hieb- und Stichwaffen, Mobiliar oder Bierkrügen. In rauschhaftem Wüten wurde noch auf Bewusstlose eingetreten und geschlagen, was zu lebensgefährlichen Verletzungen und auch Todesfällen führte. Richtete sich die Gewalt gegen anwesende Zivilisten, d. h. andere Gäste oder die Wirtsleute, oder waren solche Zeugen, schalteten sich sofort die städtischen Behörden ein. Zeitweise waren auch Auxiliartruppen in der Stadt einquartiert, die teils neu geworben, teils aus Umstrukturierungen zusammengesetzt

<sup>64</sup> StA Str, Rep. 18 Polizeiwesen, Nr. 371. Ein Fall von 1633 beweist die Tradition: StA Str, Rep. 3, Nr. 7604 zu einem nächtlichen Raubüberfall und Schlägerei.

<sup>65</sup> Zur Menge an offiziellen Schankstuben um 1700 vgl. *Kroll* (wie Anm. 8), S. 171 f. Bei vielen Nebenerwerbswirten lagen Soldaten im Quartier, die man nicht weg-, aber zum Schlafen zu schicken hatte, was ständig praktische Probleme aufwarf, z. B. wenn deren Zechgenossen nicht aufbrechen wollten.

<sup>66</sup> StA Str, Rep. 18, Nr. 371 (seit 1657 vielfältig überliefert), auch StA Str, Rep. 3, Nr. 6226.

<sup>67</sup> StA Str, Rep. 18, Nr. 371, Fälle 8 und 10.

wurden.<sup>68</sup> Soldaten der Kreisvölker waren nicht immer bereit, sich den Weisungen der Garnisonswache zu unterwerfen, so kam es gerade mit ihnen mehrfach zu gefährlichen Tötlichkeiten.<sup>69</sup> Tagsüber fühlten sich viele Stralsunder Bürger, Fuhrleute und auch Bauern aus der Umgebung von den Wachsoldaten und deren Tor- und Marktkontrollen schikaniert, es kam zu Machtmissbrauch durch Erpressung von Geld oder man fühlte sich um Lohn geprellt, wies militärische Exekutionen (Hausdurchsuchung oder Verhaftung) als unrechtmäßige Übergriffe zurück. Vereinzelt gab es auch Beschwerden beim Kommandanten gegen die Garnisonswache wegen ‚Strafvereitelung im Amt‘, etwa weil sie bei Gewalttaten zu Hilfe gerufen, einfach nicht erschien oder weil man Straftaten, etwa einen Vergewaltigungsversuch, zu decken versuchte.<sup>70</sup>

Ein weiterer Dauerbrenner war die so genannte Bönhaserei. Alle Handwerkstätigkeiten von Ungelernten und nicht in der jeweiligen Zunft Organisierten waren generell verboten. Hatte ein Soldat ein Handwerk erlernt, durfte er für Offiziere und Kameraden arbeiten, nicht jedoch für Zivilisten.<sup>71</sup> Laut mehrfach erneuerter Patente waren sämtliche „Eingriffe in die bürgerliche Nahrung“ seitens Militärangehöriger und ihrer Frauen verboten, gleichwohl an der Tagesordnung, wie die mannigfachen und über die Jahrzehnte nicht nachlassenden Beschwerden zeigen.<sup>72</sup> Sie fanden aber keinen Niederschlag in den Regimentsgerichtsbüchern, was zeigt, dass kein Interesse an einer Unterbindung solchen Verhaltens bestand, da die unteren Dienstgrade auf diesen Zuverdienst angewiesen waren.

Die einzelnen, rudimentären Aktenüberlieferungen verzerren das Bild. Da sie in der Regel rein zufällig in zivilem Schriftgut überliefert sind, ist klar, dass es sich um Militärdelikte mit externem Bezug handeln musste. Die für die frühe Zeit nur wenig erhaltenen Regimentsgerichtsbücher zeigen aber, dass Binnenverstöße wie Desertion, Widerspruch gegenüber Vorgesetzten, gewalttätige Auseinandersetzungen, Schlaf auf der Wache, Kameradendiebstahl, Beleidigung, Unterschlagung oder Trunkenheit im Dienst entweder häufiger angezeigt oder wenigstens stringenter disziplinarisch verfolgt und geahndet wurden. Die oberflächliche Durchsicht späterer Urteilsbücher aus der Zeit des Großen Nordischen Krieges zeigt, dass Desertionen offenbar zunahmen und auch härter sanktioniert wurden. Mehr Todesurteile wurden verhängt und vollstreckt, auch schon bei geplanter Flucht, Mitwisser hart bestraft. Ebenfalls nicht überraschend ist, dass sich generell kaum Ober-

<sup>68</sup> Dazu ausführlich *Tessin* (wie Anm. 13), Bd. 2, S. 53-77, für Stralsund S. 267ff.

<sup>69</sup> Z.B. StA Str, Rep. 3, Nr. 1394.

<sup>70</sup> StA Str, Rep. 3, Nr. 6226 enthält 11 Fälle zwischen 1694 und 1710, in denen auf viele weitere verwiesen wird, die nicht überliefert sind. Nach dem Akkord von 1678 hatte der schwedische König der Stadt das Wehrrecht aberkannt und damit auch die Torbewachung.

<sup>71</sup> StA Str, Rep. 5, Nr. 482 (Königliche Verordnung über das Verhalten des Militärs 1669).

<sup>72</sup> LAGw, Rep. 31, Nr. 38 (1688). S. auch *Hacker*, Stadt Stralsund, S. 137f., sowie *Kroll* (beide wie Anm.8), S. 161 f. und S. 183f.

Offiziere unter den Beklagten finden, außer im Duellbereich, bei Zwangsrekrutierungen und militärischen Exekutionen.

Folgende Gruppen von Konflikten, mit oder ohne körperliche Gewalt lassen sich grundsätzlich unterscheiden: Sie werden hier in zwei Kategorien unterteilt. Die erste (I.) umfasst Offizialdelikte, wo nach Klage des vorgesetzten Offiziers das Gericht von sich aus tätig wurde, für die zweite Gruppe (II.) war eine Anzeige bei der zivilen Obrigkeit oder den militärischen Vorgesetzten Voraussetzung.

## I

1. Verstöße gegen die Militärdisziplin - nur untere Dienstgrade (Schlafen auf der Wache, geplante Desertion, Opponierung, Aufruf zur Meuterei, Diebstahl, Hehlererei, Unterschlagung, Fälschung von Quartierszetteln und Pässen, Kirchendiebstahl, Schwarzschlachtung),
2. Tötungsdelikte (eventuell in Kombination mit anderen Delikten wie Raub oder Schlägerei),
3. Suizidversuche,
4. Verstöße gegen das Duellverbot — nur Offiziere,
5. Sittlichkeitsdelikte (uneheliche Zeugung, Ehebruch, Bigamie, *Pissen in der Kirche*).

## II

1. Konflikte mit Stadtbewohnern beiderlei Geschlechts und jeden Standes (Beleidigung, Diebstahl, Androhung oder Anwendung von Gewalt, Erpressung, Hausfriedensbruch, Schulden),
2. Konflikte mit Kameraden (Beleidigung, Verleumdung, Diebstahl, Ehebruch),
3. Beschwerden über Vorgesetzte (Misshandlung, Schikanen, zu harte Arbeit, Soldentzug),
4. Konflikte der Ehefrauen der Soldaten mit wem auch immer (Beleidigung, Schlägerei, Besitzstreitigkeiten),
5. Klagen gegen Zwangsrekrutierung (trotz des Verbots des Zugriffs auf Leibeigene sind auch Beschwerden Adelliger erhalten, allerdings kaum Akten der einzelnen Verfahren<sup>73</sup>),
6. Klagen gegen militärische Exekution.

Zaubereidelikte sind aus den deutschen Regimentern bislang nicht bekannt.

Die Zahl der auch in den Urteilsbüchern anderer Truppenteile dokumentierten Fälle schwankt um die 25 bis 35 pro Jahr. Sie repräsentieren nicht alle Beklagten, wie auch die teilweise angehängten Listen über Straf gelder erkennen lassen. Oftmals waren mehrere Soldaten verwickelt, gerade bei Schlägereien oder Raub handelten oft zwei oder drei Männer gemeinsam. Bei Desertionsversuchen konnten sich neben vier oder gar sechs Hauptbeschuldigten im Laufe des Verfahrens noch

<sup>73</sup> LAGw, Rep. 7, Abt. 6 Staatskanzlei/Militärangelegenheiten (besonders zwischen 1655-1659 und aus den 1680er Jahren).

diverse Mitwisser dazugesellen, denen durch Zeugenaussagen mangelndes Anzeigeverhalten nachgewiesen werden konnte.<sup>74</sup> Solches Schweigen hatte im mildesten Fall die Degradierung von Unteroffizieren für einige Monate oder zunächst für unbegrenzte Zeit zum Gemeinen bzw. bei einfachen Soldaten Soldentzug zur Folge. Diese Ersparnis wurde ebenfalls dokumentiert. Überschlägt man die Zahlen der Beklagten, so standen jedes Jahr in jedem Regiment um die Hundert oder mehr Männer und einige Frauen vor den Militärgerichten. Klagen gegen Kinder von Soldaten bzw. deren Väter als Rechtsvormund sind mir bislang nicht begegnet.

Für Stralsund bedeutet dies, dass zwischen 1650 und 1701 insgesamt 96 Fälle militärischer Provenienz überliefert sind:

- 11 zwischen Mai 1677 und Mai 1685, davon je 2 Beleidigungen, Desertionen, Schulden, je 1 unrechtmäßige Verhaftung, zu harte Arbeit, Duell, Leihgabe/Diebstahl, Schlägerei und unbezahlte Rechnung,
- 3 von Juni 1683 bis Oktober 1684, davon 1 Zwangsrekrutierung, 2 x Kommandeur gegen Stadt wegen Verstößen von Bürgern gegen Militärvorschriften,
- 12 im Zeitraum von Juni bis Oktober 1685, davon 3 wegen Gewalthändeln zwischen Militär und Bürgern, 1 Soldaten untereinander, 1 Duell, 1 Beleidigung des Magistrats, 2 Händel zwischen Frauen, 1 Misshandlung durch Vorgesetzten, 2 Desertionen, 1 Veruntreuung,
- 4 von Januar bis März 1686, davon 3 Gewalthändel, 1 Tötungsdelikt von Wolgaster Bürgern an einem Soldaten,
- 1 aus 1687/88 wegen Tötung eines Leibeigenen,
- 3 aus 1695 wegen Desertion,
- 2 aus 1696/97 wegen Zwangsrekrutierung und Verwundung,
- 25 aus 1699, davon 12 Diebstähle, 5 x Desertion, diverse Eheversprechen, 2 Tötungen, 1 Ermittlung gegen Oberoffizier wegen Exzessen seiner Truppe,
- 35 aus 1701, davon 14 Desertionen, 6 Diebstähle, 5 Widersetzlichkeiten, 6 Wachvergehen, je 1 Duell, Mord, Suizid, Fälschung.

Langwierige Ermittlungen gab es besonders nach Todes fallen aller Art, da hier zunächst der Tatvorsatz geklärt werden musste. Davon hing die Einschätzung als Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit Todes folge ab (hier war das medizinische Gutachten ausschlaggebend). Dies Engagement ist nicht auf ethische Gründe zurückzuführen, sondern auf rein ökonomische und auch Machtfragen, wie Anweisungen des Kommandanten oder Generalgouverneurs zeigen. Gerade der Tod eines gewaltsam geworbenen oder als Deserteur erschossenen Leibeigenen konnte zu Schadensersatzforderungen führen, ebenso die Tötung eines Soldaten aus fremder Kompanie.

<sup>74</sup> Z. B. in KrA, Domböcker, Vol. 34 II (Klinkowström 1701).

Bei vielen Verfahren verliefen die Fronten nicht immer so klar, wie dies in der Regel kolportiert wird. So konnten z.B. schon die Aussagen der Betroffenen und ihrer Angehörigen auseinanderklaffen, wenn etwa zwei Ehefrauen zweier ehemaliger Brandenburgischer Soldaten (Brüder) wegen Zwangsrekrutierung klagten, ihre Männer, die sich nachweislich zuerst nicht werben lassen wollten, später sogar als Zeugen gegen ihre Frauen aussagten, die sie mit den Kindern in einem Wirtshaus vor Stralsund zurückgelassen hatten.<sup>75</sup>

Nach Lektüre der Quellen gewinnt man den Eindruck, dass die Chancen einer Beschwerde in erster Linie von der Hartnäckigkeit der Geschädigten und der Person des zufällig diensthabenden Wachoffiziers abhingen, der Beschwerden bzw. Benachrichtigungen über Gewalttaten und andere akute Vorkommnisse innerhalb der Stadt in den meisten Fällen zuerst erfuhr. Klagen über einzelne Soldaten wurden entweder zunächst mündlich an den wachhabenden Offizier gemeldet, gelegentlich auch gleich an den zuständigen Kompaniechef oder wenn der Betroffene selbst einen hohen sozialen Status innehatte, direkt schriftlich an den Regimentskommandeur oder sogar den Generalgouverneur.<sup>76</sup>

Der Ausgang war kaum von den gesetzlichen Vorschriften abhängig. Ein Blick in die Artikelsbriefe zeigt, dass für die unteren Dienstgrade auf so ziemlich jedes Offizialdelikt, wie Degenentblößen, Widerspruch gegen oder Beleidigung des Vorgesetzten, Schleichen aus der Garnison, Schlafen auf der Wache, Desertion usw. die Todesstrafe stand. Dass die rituell anmutenden Todesurteile durch das Garnisonsgericht beinahe regelmäßig durch den Generalgouverneur oder spätestens den König in siebenmaliges Gassenlaufen durch 300 Soldaten gemildert wurden, dürfte den Soldaten zwar bekannt gewesen sein, doch konnte sich der Einzelne nicht wirklich darauf verlassen, dass nicht gerade an ihm doch ein Exempel statuiert wurde. Dann kam es auch nicht mehr darauf an, ob es die erste Straftat nach über 20 Dienstjahren gewesen war oder bereits die dritte Wiederholungstat.<sup>77</sup> Eine Durchsicht der vielfältigen Konflikte, in die Soldaten untereinander oder mit Zivilisten verwickelt waren, zeigt, dass die Art der Überlieferung die Zahl und Art der Vorfälle bestimmt. Einzelfallakten zeigen, was in den Urteilsbüchern fehlt: Viele Kläger waren nicht in erster Linie an abschreckenden Strafen oder gar Rache interessiert. Dies galt nicht nur für Sachdelikte wie Diebstahl, sondern auch für Gewalttätigkeiten, die mit schweren Verletzungen oder gar Tod einhergegangen waren. Oft war erst der Druck durch offizielle Ermittlungen und die Gefahr einer harten Strafe Garant dafür, dass es zu einer außergerichtlichen *gütlichen Einigung* kam und das Verfahren danach eingestellt wurde. Neben der für die Wiederherstellung der Ehre unverzichtbaren „*öffentlichen Abbitte*“ ging es meist um finanzielle

<sup>75</sup> RA, Pommeranica, Briefe an den Generalgouverneur, M 216 (1685).

<sup>76</sup> StA Str, Rep. 5, Nr. 482.

<sup>77</sup> Vgl. z.B. KrA, Domböcker, Vol. 34 I und II. Protocoll und Urthelbuch von ... Clinckoströms Infanterie-Regiment... Stralsund ... 1699 bzw. 1701.

Kompensation von Medikamenten und Arztkosten, Verdienstaussfällen und auch um Schmerzensgeld. Gar nicht wenige Vorfälle scheinen so aus den Militärgerichtsakten gelöscht worden zu sein, weil die Parteien „*sich privatim verglichen*“ hatten. Manchmal, wenn zusätzliche Faktoren auftauchten, die für die Justiz von Interesse waren, konnten Prozesse nicht mehr aufgehoben werden, so dass ehemalige Kläger sogar selbst um Einstellung baten. Die Einzelakten, die ausführliche Zeugenbefragungen sowie Gutachten enthalten, bestätigen im Wesentlichen auch den aus anderen frühneuzeitlichen Rechtskreisen bekannten Befund, dass es weniger auf festgeschriebene Strafnormen ankam, die eher eine Orientierung für das Gericht lieferten, als vielmehr auf die Konstruktionsleistung des Gerichts, das aus den „konkurrierenden Wahrheiten“ der Beteiligten eine kohärente Geschichte synthetisierte, die extrem kontextabhängig war.<sup>78</sup> Der Bedarf an Soldaten und vor allem erfahrenen Offizieren beeinflusste im Kriegsfall die Zahl der bestätigten Todesurteile ebenso wie der Grad an Unruhe unter den Zivilisten oder der Disziplinmangel unter den Soldaten den Bedarf an exemplarischen Strafen. Waren hohe Dienstgrade involviert, die sich juristisch wie rhetorisch aller darstellerischen Möglichkeiten bedienten, wird dies besonders deutlich. Es scheint, dass gern *in dubio pro reo* verfahren wurde. Nur dass sich die Zweifel hier nicht auf die Schuld des Angeklagten bezogen, sondern auf die Möglichkeit der Nähe eines neuen Krieges. Die gesamte Stadt war Garnison, der Einfluss des Militärs reichte in alle Lebensbereiche und erreichte potenziell jeden Bewohner. Stralsund war eine der großen Zentralen des Aufmarschgebietes gen Osten, so gestaltete sich das Leben anders als in friedlicheren Gegenden nach dem Westfälischen Frieden. Hier lebte man stets unmittelbar vor dem nächsten kleinen und dann wieder einem grossen zwanzigjährigen (Nordischen) Krieg.

<sup>78</sup> Vgl. dazu Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*, Wien 2000.